

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0454/2021

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Grabner, Andy

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 01 Amt für Zentrale Steuerung und Recht mit Beteiligungsmanagement

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss	18.11.2021				
Kreis- und Finanzausschuss	25.11.2021				
Kreistag	09.12.2021				

**Bezeichnung des TOP:** Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH (WFG ABDW)

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die WFG ABDW mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufzulösen.
2. Der Kreistag beschließt, die Betrauung der WFG ABDW mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Beschluss-Nr. 428-50/2012 vom 6. Dezember 2012) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zu beenden.
3. Der Landrat wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen.

### Sachdarstellung:

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA. Hiernach obliegt ausschließlich dem Kreistag die Entscheidung über die Beteiligung des Landkreises an privatrechtlichen Unternehmen und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse.

Gemäß § 135 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KVG LSA ist der oberen Kommunalaufsicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung über die Auflösung von Unternehmen des

Landkreises und die damit verbundene Veränderung der Beteiligungsverhältnisse des Landkreises rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen.

Die WFG ABDW ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Geschäftsanteile seit dem 1. Juli 2014 Uhr zu 33,335 % (13.334 EUR) vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie jeweils zu 33,3325 % (13.333 EUR) von der Stadt Dessau-Roßlau und dem Landkreis Wittenberg gehalten werden.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 40.000 EUR.

Das Unternehmen wurde am 19. Dezember 1991 gegründet und durchlief bis zum Jahr 2014 verschiedene Umstrukturierungsphasen.

Ab 2003 firmierte die Gesellschaft als Wirtschaftsförderung & Tourismus Anhalt GmbH. Mit notarieller Urkunde des Notars Klaus-Peter Kramer (UR-Nr.: 3253/2012) vom 19. Dezember 2012 wurde die Gesellschaft schließlich in Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH umbenannt.

Der aktuelle Unternehmensgegenstand beinhaltet die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen, insbesondere die Förderung der regionalen Entwicklung sowie die Erhöhung der Wirtschaftskraft in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beabsichtigt künftig bewährte Strukturen im eigenen Territorium effektiver zu nutzen und insbesondere durch die lokale Umsetzung regionaler Projekte der integrierten Regionalentwicklung und der Wirtschaftsförderung die Bearbeitungsabläufe zu straffen.

Die Gesellschaft soll folglich gemäß § 60 Absatz 1 Ziffer 2 GmbHG durch Beschluss der Gesellschafter freiwillig aufgelöst werden.

Nach Vorlage des Auflösungsbeschlusses erfolgt während der Liquidationsphase eine abschließende Auseinandersetzung der Aufgaben der Gesellschaft als auch der bestehenden Verträge. Im Zuge dessen wird die Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Landkreisverwaltung neu organisiert.

Ab dem 1. Januar 2022 stellt die Gesellschaft ihre werbende Tätigkeit ein und beginnt mit der Abwicklung (Liquidation). Das bedeutet, dass die laufenden Geschäfte zu beenden sind. Der Liquidator ist verpflichtet die offenen Verpflichtungen zu bedienen, Verbindlichkeiten zu erfüllen, die Schulden zu tilgen und das Vermögen zu verwerten. Die Auflösung ist durch den Liquidator öffentlich bekannt zu machen und zugleich sind die Gläubiger der WFG ABDW aufzufordern, sich bei ihr zu melden (Gläubigeraufruf). Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation grundsätzlich durch den Geschäftsführer, wenn nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung diese Aufgabe einer anderen Person übertragen wird.

Mit Beendigung der Liquidation beantragt der Liquidator die Eintragung der Löschung der WFG ABDW im Handelsregister.

Mit dem Einstellen der werbenden Tätigkeit kann die Gesellschaft die übertragenen

Aufgaben aus dem Betrauungsakt gemäß Anlage des Kreistagsbeschlusses vom 6. Dezember 2012 (Beschluss-Nr. 428- 50/2012) nicht mehr erfüllen. Aufgrund dessen wird die Betrauung beendet.

Das Geschäftsjahr 2022 wird von der Abwicklung der Gesellschaft geprägt sein. Zur Finanzierung der Gesellschaft i. L. wird der geplante Zuschuss – wie im Wirtschaftsplan vorgesehen - durch die Gesellschafter mindestens im Sperrjahr vorgehalten. Eine künftige Anpassung des Zuschussbedarfes kann erst nach Eröffnung der Liquidationsphase im Zuge der Umsetzung eines noch durch den Liquidator zu erstellenden Liquidationsplanes abschließend geprüft werden.

Gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Absatz 1 GmbHG) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwenden. Eine andere Verwendung als für Zwecke der Wirtschaftsförderung, darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Über die künftige Verwendung eines etwaigen darüber hinaus verbleibenden Vermögens beschließt die Gesellschafterversammlung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2022	571101 / 531601 (79100.71704)	85.200,00 Euro

Grundfinanzierung WFG ABDW ist bereits in der HHS LK ABI für 2022 enthalten.

:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Grabner  
**Landrat**